

Förderung
der Theodor-Fischwasser-Stiftung
„Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“

**Unterstützung von Familien mit schwerbehinderten Kindern zur Wohn- und
Wohnumfeldverbesserung oder zur Beseitigung von Notlagen**

Seit vielen Jahren unterstützt die Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“ Familien mit finanziellen Zuwendungen in aktuellen Notlagen und bei Investitionsmaßnahmen, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen. Der bvkm hat die Antragsverwaltung der Stiftung übernommen.

Anträge können nur über die Mitgliedsorganisationen des bvkm und ihre Einrichtungen und Dienste gestellt werden.

Der bvkm bearbeitet die Anträge und schlägt der Stiftung die Vorhaben zur Förderung vor. Die Mittelvergabe erfolgt durch die Stiftung nach den Empfehlungen des Bundesverbandes.

Ein Merkblatt und die Antragsformulare können ab sofort in der Geschäftsstelle des bvkm bei Simone Bahr, E-Mail: simone.bahr@bvkm.de / Tel. 0211 64004-10, angefordert werden.

Gefördert werden ausschließlich und unmittelbar Familien mit einem Kind/Jugendlichen mit einer schweren Behinderung. Auch geflüchtete Familien mit einem behinderten Kind können gefördert werden.

Organisationen, Einrichtungen und Dienste sind von der Förderung ausgeschlossen.

Da die Mittel begrenzt sind, können nur

- a) Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 19 Jahre sind,
- b) mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80,
- c) deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, das Vorhaben zu realisieren,

gefördert werden.

Bestehende gesetzliche Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.

Mit der Stiftung wurde folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die Mitgliedsorganisationen des bvkm und ihre Einrichtungen und Dienste schlagen der Bundesgeschäftsstelle Vorhaben von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen vor und wirken an der Vorbereitung der Anträge mit.
2. Es werden **vorrangig investive Vorhaben zu Wohn- und Wohnumfeldverbesserung** gefördert. In begründeten Fällen können auch sich verbrauchende Zuschüsse gewährt werden, wenn damit eine **akute Notlage** beseitigt werden kann.
3. Das Fördervolumen soll im Einzelfall 6.000 € nicht überschreiten.
4. Nicht gefördert werden
 - a) die Beschaffung und der Umbau von KfZ,
 - b) die Durchführung spezieller Therapiemaßnahmen (z.B. Delfintherapie),
 - c) die Durchführung von Spendenaktionen,
 - d) laufende Leistungen zum Familienunterhalt.
5. Voraussetzung zur Förderung sind
 - a) ein formeller Antrag der Familie,
 - b) der Nachweis der Behinderung des Kindes,
 - c) eine Stellungnahme der vorschlagenden Mitgliedsorganisation des bvkm oder deren Einrichtung oder Dienst, die Aussagen enthält über
 - das Erfordernis und die Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
 - die Ausschöpfung gesetzlicher Ansprüche,
 - die wirtschaftliche Notwendigkeit der Förderung.

Rückfragen an:

Sven Reitemeyer

sven.reitemeyer@bvkm.de

Tel. 0211 64004-13